

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

54. Jahrgang

08.05.2025

Nr. 9



Inhalt:

1. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Dorfmitte Lavesum“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum
hier: Inkrafttreten
2. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße – Teil Ost“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte
hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
3. Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
4. Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung
hier: Bekanntmachung der Amprion GmbH

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Dorfmitte Lavesum“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum

hier: Inkrafttreten

Satzung vom 05.05.2025

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Haltern am See nimmt die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß den Anlagen „Abwägungsliste“ zur Kenntnis und beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie in der jeweiligen Abwägungsliste dargelegt.**
- b) Der Bebauungsplan Nr. 149 „Dorfmitte Lavesum“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.**

Anlass und Ziel

Die Dorfmitte Lavesum befindet sich seit einigen Jahren bereits im Umbruch. Neben der Errichtung des Kastanienhofes mit u. a. altengerechten barrierefreien Wohnungen auf den Flächen des ehemaligen BIKO-Marktes sowie der Weiterentwicklung der westlich und nördlich angrenzenden Flächen im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Schafstall - Lavesum“ zeichnen sich durch die Schließung bzw. den Verkauf der etablierten Gaststätte „Eggebrecht“ sowie des östlich angrenzenden Hofes „Uhlending“ weitere städtebauliche Veränderungen ab, die einer bauleitplanerischen Steuerung bedürfen könnten. Städtebauliche Ziele sind neben baulich-gestalterischen Neuentwicklungen in diesen zentral gelegenen Flächen ebenso deren Einbindung in die umliegende Bebauung unter Berücksichtigung einer dörflichen Nutzungsstruktur und des Ortsbildes.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149 der Stadt Haltern am See umfasst die Flächen des ehemaligen BIKO-Marktes, der Wohnbebauung „Kastanienhof“, der Gaststätte „Eggebrecht“ mit angrenzender Wohnbebauung sowie der unter Denkmalschutz stehenden Kapelle mit dem südlich vorgelagerten Hof „Uhlending“.

Begrenzt wird das Plangebiet durch:

- die Merfelder Straße -K 44- im Westen
- Wohnbebauung im Norden und daran angrenzend der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 94 „Am Schafstall - Lavesum“
- die Antoniusstraße im Osten
- die Rekener Straße -L 652- im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 0,96 Hektar im Besitz mehrerer Privateigentümer sowie städtischer Straßenverkehrsflächen.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung Haltern Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 19, 20, 22, 24, 26, 27, 28, 157, 276, 407, 408, 276, 407, 408, 529, 534, 539, 540 und 547.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 149 „Dorfmitte Lavesum“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage dieser Bekanntmachung entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über die Internetseite der Stadt Haltern am See (www.haltern.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) zugänglich gemacht wird.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und bei Bedarf über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 149 „Dorfmitte Lavesum“ der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

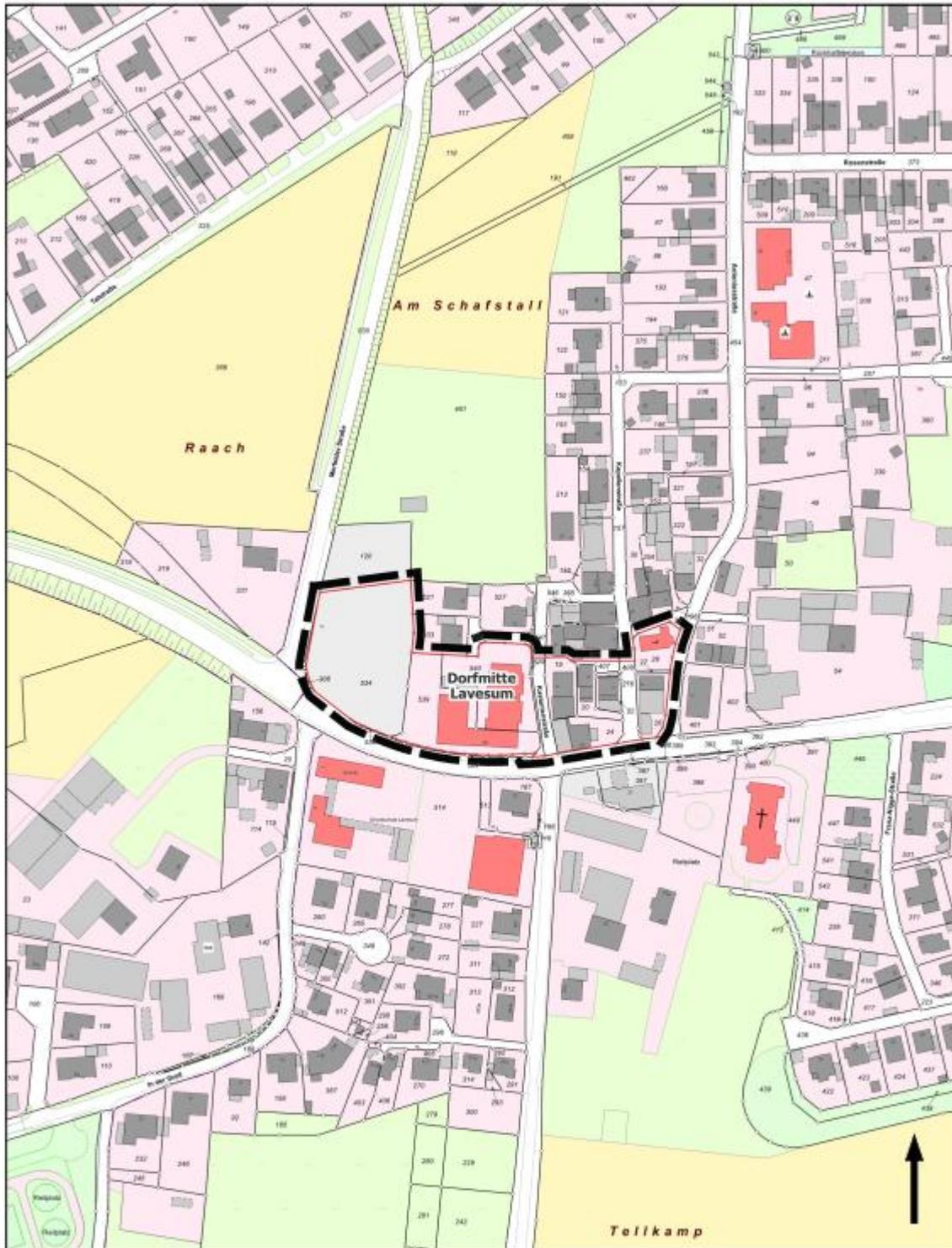
Haltern am See, den 05.05.2025

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 149 "Dorfmitte Lavesum" der
Stadt Haltern am See
im OT Haltern- Lavesum
Stadt Haltern am See, Stand:05.03.2025

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße – Teil Ost“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.“

Anlass und Ziel

Für den Planbereich wurde bereits 2021 ein Aufstellungsbeschluss (vgl. DS 21/074) gefasst, der die brachliegenden Flächen westlich des Bahnhofes als reinen Gewerbestandort vorsah. Wenn auch nur temporär, sind dort in der Zwischenzeit Wohncontainer als Flüchtlingsunterkunft platziert worden.

Das Thema Wohnen südlich der Annabergstraße ist nach Abschluss des hochbaulichen Realisierungswettbewerbs vom Ärztehaus Medical Center mit städtebaulichem Ideenteil für das Umfeld im Jahr 2022 verstärkt diskutiert worden. Aus der näheren Auseinandersetzung mit der besonderen Lagegunst am Bahnhof und dem Bezug zur Innenstadt entstand hier die Empfehlung, das planerische Nutzungsspektrum zu einer innerstädtischen Nutzungsmischung zu erweitern.

Die Verwaltung hat daraufhin geprüft, ob Wohnen in den Obergeschossen, straßenbegleitend zur Annabergstraße, im Rahmen eines urbanen Mischgebiets (MU) in Bezug auf die zu erwartende Verkehrserzeugung und die damit einhergehenden Verkehrslärmimmissionen möglich ist. Der derzeitige Stand der Untersuchungen lässt es zu, hier von einer hinreichenden Vertretbarkeit auszugehen. Die Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßenquerschnitte und Knotenpunkte ist auch unter der Annahme der planbedingten Verkehrszunahme gewährleistet. Lediglich am Knoten Bahnhofstraße/Rochfordstraße/Südwall ist bei derzeitiger Signalisierung mit Engpässen zu rechnen, die eine Neuverteilung der Signalphasen nahelegen. Die planbedingten Steigerungen der Kfz-Verkehrslärmimmissionen sind gegenüber der bereits im Bestand vorhandenen Dominanz des Schienenverkehrslärms nicht relevant (beide Verkehrslärmarten werden normativ in einem Gesamt-Beurteilungspegel bewertet). Die Verkehrslärmsituation wird auf bahnungsgewandter Seite der südlich der Annabergstraße neu geplanten Bebauung zu besonderen aktiven und passiven Schutzmaßnahmen führen (Grundrissanordnung, schallgedämmte Fenster- und Fassadenelement, insb. geschlossene Balkone). Auf der bestehenden Nordseite wird die Planung eher zu einer Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen durch Abschirmwirkungen der als „Raumkante“ auszubildenden neuen Bebauung der Südseite führen.

Darüber hinaus plant der Caritasverband Ostvest e.V. im Anschluss an das Ärztehaus ein integratives Konzept zum Wohnen und Arbeiten. Die Nutzungen rund um das integrative Arbeiten sollen im Erdgeschoss angesiedelt werden und die Funktion als Quartierstreff aufgreifen. Die Konzeptideen hierzu werden derzeit von der Caritas auf ihre Machbarkeit hin untersucht (s. Vorstellung zu TOP 7). Im Bebauungsplan-Vorentwurf ist das Vorhaben der Caritas bereits als Sonstiges Sondergebiet „Integratives Wohnen und Arbeiten“ mitberücksichtigt.

Der Stellplatzbedarf des Medical Centers und des Caritas-Gebäudes soll in einer gemeinsamen Quartiersgarage untergebracht werden, die weiterhin Stellplätze aus den MU-Gebieten aufnehmen kann. Die Lage der Quartiersgarage hat sich indes insoweit konkretisiert, als dass die Platzierung nicht mehr in zweiter Reihe bzw. südlich des Caritas-Gebäudes erfolgen soll, sondern nun westlich vom Caritas-Gebäude. Der Flächenbedarf beider Bauten ermöglicht ein Bauen in zweiter Reihe an dieser Stelle nicht mehr. Der Vorteil besteht jedoch darin, dass die Quartiersgarage nun direkt von der Annabergstraße angefahren werden kann und im rückwärtigen Bereich des Caritas-Gebäudes Platz für Aufweitungen der Grünflächen entlang des Radschnellweges entstehen, die zusammen mit dem Quartierstreif neue Naherholungs- und Begegnungsräume schaffen können.

Das zentrale städtebauliche Ziel des neu aufzustellenden Planes ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter der Maßgabe, das Bahnhofsumfeld als qualitativsten Stadtbaustein in besonderer Lagegunst zu entwickeln. Hierzu gehört insbesondere:

- Sicherung neuer innerstädtischer Bebauungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Lagequalität in einer aufwertenden Gestaltungsqualität mit Einbindung in die benachbarte Bebauung unter Beachtung der umliegenden öffentlichen Platz- und Straßenräume.
- Die neue Bebauung bildet eine Raumkante entlang der Annabergstraße, die städtebaulich den Straßenraum betont und Abschirmwirkungen für die Bestandsbebauung auf der Nordseite der Straße leistet.
- Schaffung gewerblicher Nutzungsmöglichkeiten in den Erdgeschossen unter Berücksichtigung des ISEK (hier: „Die Innenstadt weiterbauen“) und des Einzelhandelskonzeptes.
- Realisierung gewerblicher Bauflächen in den rückwärtigen, von Lärmimmissionen der Bahngleise stärker betroffenen Bereichen.
- Festsetzung von ökologisch- und Klima-bedeutsamen Maßnahmen auf den Baugrundstücken und den Gebäuden.
- Die neue Radstation soll analog zum bisherigen Radstationsgebäude riegelförmig längs der Bahngleise platziert sein.
- An oder integriert in die Radstation wird eine Energiezentrale das Quartier mit regenerativer Wärme aus Erdwärmesonden in den öffentlichen Flächen über ein Nahwärmenetz versorgen.
- Eine Radschnellverbindung als Lückenschluss entlang der Gleise direkt an die Radschnellverbindung auf der ehem. Bahntrasse Haltern – Wesel. Diese führt bis zum Chemiepark Marl weiter und spricht Berufspendler an.
- Ausbau und Sicherung einer hinreichenden und attraktiven Wegeerschließung für eine gute Erreichbarkeit der Angebote und eine hohe Aufenthaltsqualität.
- Ein naturnaher Umgang mit Regenwasser (Versickerung/Rückhaltung) in den Freiflächen, der zur Entlastung der angespannten Entwässerungssituation in der Annabergstraße und zur Abkopplung von Regenwassereinleitung in die Mischwasserkanalisation im Sinne einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung beiträgt.
- Anlieferungs- und Erschließungsbedingungen vom Bahnhofsvorplatz unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Fuß- und Radverkehrs.
- Entwicklung eines quartiersweiten Mobilitätskonzeptes auf Basis der Quartiersgarage und der Bahnhofsnähe.

Vor diesem Hintergrund soll der neue Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan den Grundstein für eine attraktive Quartiersentwicklung mit Stärkung des Bahnhofes legen. Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für ein Projekt, das über die Themenkomplexe

- Mobilität,
- Wärmeversorgung und
- Regenwasserbewirtschaftung

die Chance bietet, zukunftsweisende Innovationssäulen herauszubilden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 der Stadt Haltern am See wird begrenzt durch

- die Annabergstraße im Norden
- den Roost-Warendin-Platz (Bahnhofsvorplatz) im Osten
- den ehemaligen Lokschuppen im Westen
- und der Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 2,2 Hektar.

Folgende Flurstücke liegen ganz innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Haltern-Stadt, Flur 19, Flurstück 685, 686, 687, 688, 689, 690, 742, 747, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 772 und 771.

Bestehendes und übergeordnetes Planungsrecht

Für den Planbereich besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan; es handelt sich nach wie vor planungsrechtlich um einen unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist für die Wiedernutzung der brachliegenden Flächen nach Maßgabe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an der Annabergstraße erforderlich (Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB).

Da es sich um eine Innenentwicklungsmaßnahme in Form einer Brachflächenrevitalisierung handelt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die mögliche Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB setzt voraus, dass keine überbaubare Grundfläche von größer 20.000 m² vorliegt, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet und begründet werden und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) oder dafür bestehen und dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind. Alle vorgenannten Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens werden vorliegend erfüllt.

Des Weiteren kann bei Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung – also ohne gesondertes Verfahren – angepasst werden gemäß 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Um die Gemengelage im angrenzenden Bereich westlich des Lokschuppens besser steuern zu können, wurde 2022 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 135 „Südliche Annabergstraße – Teil West“ (vgl. DS 22/150) gefasst. In diesem benachbarten Plan findet u. a. die Radschnellverbindung und als langfristige Zielvorstellung auch die

Raumkante entlang der Annabergstraße ihre Fortsetzung. Für das Regenwasserkonzept zeichnet sich im Westteil im Wesentlichen eine auf Versickerung basierende bauvorhabenbezogene Lösung ab, womit die Entwässerungsplanung in diesem Teil weitgehend autark vom Ostteil gelöst werden kann. Näheres dazu regelt ein zurzeit in der Abschlussphase befindliches hydrogeologisches Gutachten. Da der Ostteil mit der Revitalisierung von Bahn-Brachflächen Neuplanungen behandelt und der Westteil auf die Steuerung von bestehenden Nutzungen ausgerichtet ist, handelt es sich um weitgehend unabhängige Planverfahren.

Für den Bebauungsplan Nr. 135 „Südliche Annabergstraße – Teil West“ bestehen derzeit keine neuen oder ergänzenden Ziele.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bebauungsplanvorentwurf, der dazugehörige Begründungsvorentwurf sowie vorliegende Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

12.05.2025 bis einschl. 25.05.2025

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über die Internetseite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](#)) abrufbar.

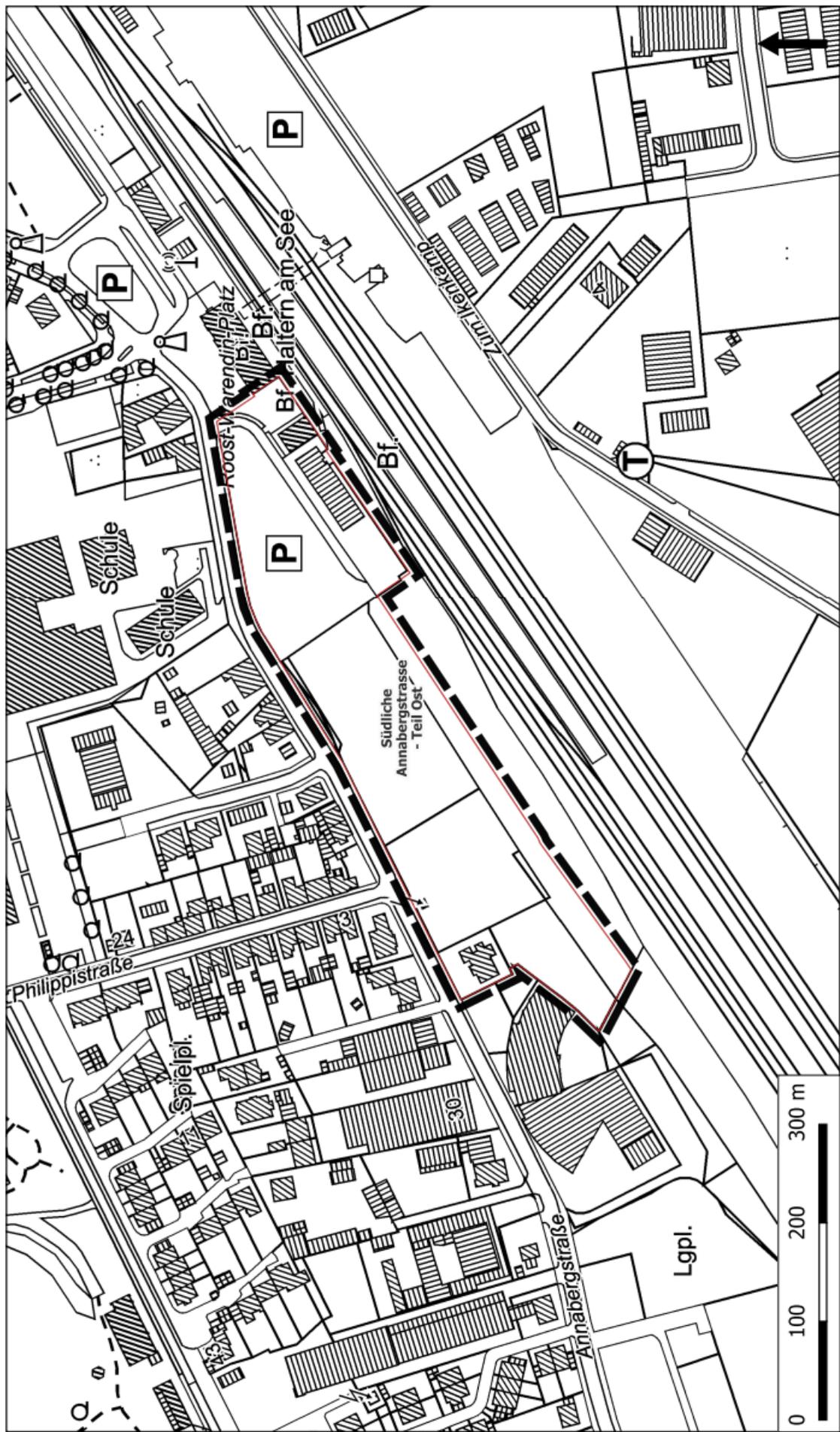
Haltern am See, den 05.05.2025
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

FB 61 Plänen und Wirtschaftsförderung



Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 135 "Südliche Annabergstraße - Teil Ost"
im OT Haltern-Mitte, der Stadt Haltern am See



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006

Dortmund, den 15.04.2025

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 11.04.2025 für den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Bergkamen, die Stadt Datteln, die Stadt Dorsten, die Stadt Haltern am See, die Gemeinde Hünxe, die Stadt Lünen, die Stadt Marl, die Stadt Olfen, die Gemeinde Schermbeck, die Stadt Selm, die Stadt Waltrop, die Stadt Werne und die Stadt Wesel.

Die RAG AG betreibt seit ca. 30 Jahren die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden im Gewässereinzugsgebiet der Lippe. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatte diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Anpassung des Annahmehorizontes des Grubenwassers sowie Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung.

Aus diesem Grunde war der Pumpbetrieb temporär unterbrochen worden und soll ab Erreichen eines Grubenwasserpegels bei -600 m NHN mit der Förderung einer Teilmenge wiederaufgenommen werden.

Bei späterem Erreichen des neuen vorgesehenen optimierten Annahmehöheaus soll im Bereich von -450 m NHN bis -400 m NHN unterhalb des maximalen Annahmehöheaus bei – 380 m NHN mit der Förderung der Gesamtmenge fortgesetzt werden. Mit dem o. a. Antrag stellt die RAG AG daher auf den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung zur Anpassung an die zukünftige dauerhafte Aufgabe ab.

Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 14,9 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden und die Einleitung dieses Wassers in die Lippe bei Fluss-km 101,4 auf dem Gebiet der Stadt **Bergkamen**.

Die beantragte Jahreshebe- und Einleitmenge unterschreitet die bisher zugelassenen Höchstmengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus bis zur temporären Unterbrechung des Pumpbetriebs am 25.09.2019 bei einem Grubenwasserannahmehöheaus von -940 m NHN zutage gefördert und eingeleitet wurden.

Dieser Antrag der RAG AG dient der Wiederaufnahme und langfristigen Sicherung der Grubenwasserhaltung auf dem oben beschriebenen neuen Annahmehöheaus.

Die Anhebung des Grubenwasserannahmehöheaus selbst sowie der Umbau des Wasserhaltungsstandorts zur Brunnenwasserhaltung sind nicht Gegenstand dieses Antrags der RAG AG. Diese sind durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen worden bzw. befinden sich für das Grubenwasserannahmehöheaus oberhalb von -600 m NHN in einem bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden des ehemaligen Bergwerks) sowie dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist bei der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden der Fall.

Weiter ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der Zentralen Wasserhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie

sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27a, 27b und 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG das Vorhaben und die Veröffentlichung des zugehörigen Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis steht in der Zeit vom **26.05.2025** bis einschließlich **25.06.2025** unter der Rubrik „Downloads“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Als weiteres Informationsangebot besteht gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der **Stadt Bergkamen**, physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen **Einsichtnahme** aus:

Gebäude	Öffnungszeiten	Kontakt
Stadt Bergkamen Auslegungsort: Stadtamt 61, Zimmer 506, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.	Mo., Di. u. Do.: v. 8:00 - 16.00 Uhr, Mi.: v. 8.00 - 14:30 Uhr, Fr.: v. 8:00 -12:00 Uhr	Frau Laube 02307-965-329 planungsamt@bergkamen.de

Zur Einsichtnahme ist zwingend eine Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist telefonisch oder per E-Mail über die in der obigen Tabelle benannte Rufnummer bzw. Mail-Adresse möglich.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Antragsunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **25.07.2025**, **Einwendungen** erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich zu tätigen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen, das **Geschäftszeichen 60.90.05-042/2025-006** und das **Stichwort ZWH-Haus-Aden** zu nennen.

Dies ist möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

oder

- bei folgenden Städten/Gemeinden:

Möglichkeit der Einwendungen/Stellungnahmen bei den Städten/Gemeinden

Postanschrift	Kontakt
Stadt Bergkamen Rathausplatz 1 59192 Bergkamen	Frau Laube 02307-965-329 planungsamt@bergkamen.de
Stadt Datteln Genthiner Straße 8 45711 Datteln	Frau Peeters 02363/107-278
Stadt Dorsten Halturner Straße 5 46284 Dorsten	Herr Ridder 02362/66-5010
Stadt Haltern am See Dr.-Conrads-Str. 1 45721 Haltern am See	Frau Beckmann 02364/933-292
Stadt Lünen Willy-Brandt-Platz 1 44532 Lünen	Herr Stober 02306/104-1256
Stadt Marl Carl-Duisberg-Str. 165 45772 Marl	Frau Krumme 02365/99-6018 Frau M. Kühn 02365/99-6002

Postanschrift	Kontakt
Stadt Olfen Kirchstraße 5 59399 Olfen	Herr Drees 02595/389-9602
Stadt Selm Adenauerplatz 2 59379 Selm	Frau Bramkamp 02592/69-224
Stadt Waltrop Münsterstraße 1 45731 Waltrop	Herr Grundmann 02309/930-236 Frau Dorkowski 02309/930-312
Stadt Werne Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne	Herr Henning 02389/71-301
Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel	Herr Kloß 0281/203-2457 stadtteilplanung@wesel.de
Gemeinde Hünxe Dorstener Str. 24 46569 Hünxe	Frau Steinbring 02858/69-308
Gemeinde Schermbeck Weseler Straße 2 46514 Schermbeck	Herr Oezekinci 02853/910-323

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schröder Tel.: 02931 82 5912, E-Mail: joerg.schroeder@bra.nrw.de oder Herrn Lange Tel.: 02931 82 3583, E-Mail: juergen.lange@bra.nrw.de möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei den in der obigen Tabelle angeführten Städten/Gemeinden ist mit den dort angegebenen Kontaktpersonen abzustimmen.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 4 S. 7 VwVfG NRW per E-Mail getätigt werden:

- Die Einwendung oder Stellungnahme senden Sie bitte an das Funktionspostfach Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de. Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person muss die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php> verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem **Erörterungstermin oder einer Onlinekonsultation** nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Onlinekonsultation beendet.

3.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Erlaubnis) an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Vorhabenbeschreibung (Unterlage 0)
- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Unterlage 1 - UVP-Bericht)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 2 -

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)

- Artenschutzrechtliche Untersuchung nach BNatSchG (Unterlage 3 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nach EU-FFH-Richtlinie (Unterlage 4 - Natura 2000-Verträglichkeitsstudien/-vorstudien)
- Stoffprognosen (Unterlage 5)
 - Gutachten Grubenwasserentwicklung in der Wasserprovinz Haus Aden beim Wasseranstieg auf -380 m NHN (Unterlage 5.1)
 - ergänzender Bericht, Modellstudie zur vergleichmäßigten Vorfluteinleitung im Regelbetrieb -450 m NHN bis -400 m NHN (Unterlage 5.2)
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse entlang der Lippe im Zusammenhang mit der Grubenwassereinleitung am Standort aus Aden (Unterlage 6)
- Darstellung des Grubenwasserstromes unterhalb der Einleitstelle bei Lippe-Kilometer 101,0 (Unterlage 7)
- ZWH Haus Aden, Übersichtsplan mit Verlauf der Grubenwasserleitung, Einleitungsstelle und Standort Wasseraufbereitung, M 1:10.000 (Unterlage 8)
- ZWH Haus Aden, Übersichtslageplan (Bestands- und Ausbauplan der Grubenwasserleitung) vom 08.01.2020 (Vorabzug), M 1:2.000 (Unterlage 9)

Im Auftrag
gez. Kugel

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Haltern am See Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

JULI 2025 BIS AUGUST 2025

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer

vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflückung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 - 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet. Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie

Telefon: 0173-7292417

E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Liste der Flurstücke im Bereich Haltern am See

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Haltern

Flur 094 _____

Flurstücke: 114, 147, 375, 380, 390, 391, 79, 95

Nachfolgende Flurstücke sind von Zuwegungen betroffen:

Gemarkung: Haltern

Flur 094 _____

Flurstücke: 114, 145, 147, 222, 281, 372, 375, 380, 381, 387, 390, 391, 78, 79, 8, 95